

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1652/2012
Amt/Aktenzeichen 60/61 26 - Ob B 57	Datum 12.10.2012	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Oberstadt	Kenntnisnahme	17.10.2012	Ö

Betreff:

Sachstandsbericht zum Antrag Nr. 1172/2012 (SPD), Ortsbeirat Mainz-Oberstadt
hier: Zustand der Wiese vor den Römersteinen

Mainz, 15. Oktober 2012

Gez.

Marianne Grosse
Beigeordnete

Hinsichtlich des Prüfantrages des Ortsbeirates Mainz-Oberstadt vom 22.08.2012 stellt sich die Rechtslage wie folgt dar:

Die vom Schäfer errichteten Aufbauten gelten als bauliche Anlagen. Sie sind im hier vorliegenden Außenbereich nicht zulässig und verstoßen sowohl formell als auch materiell gegen geltendes Recht. Gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB) kann auch keine Genehmigung erteilt werden. Hobbytierhaltung ist keine durch § 35 BauGB privilegierte Nutzung. Gegen die Beweidung der Wiese durch kleine Wiederkäuer (Schafe, Ziegen) bestehen baurechtlich keine Bedenken.

Die Rechtsverordnung zur Unterschutzstellung der Denkmalzone "Römersteine und Umgebung" in Mainz gemäß § 8 Denkmalschutz- und Pflegegesetz (DSchPflG) vom 31.10.2006 wurde zum Zweck der Erhaltung der ca. 60 in unterschiedlicher Größe vorhandenen Gusskerne der Pfeiler des römischen Aquädukts aus dem späten 1. Jahrhundert n. Chr. sowie der Freihaltung zweier unbebauter Geländestreifen beiderseits der Aquädukttrasse sowie der an die Untere Zahlbacher Straße grenzenden Hangflächen erlassen.

Besonders die an die Untere Zahlbacher Straße angrenzenden Hangflächen dienen als freie unbebaute Geländefläche, um den Verlauf des ehemaligen Aquädukts im Abschnitt des Zahlbachtals erkennbar zu präsentieren. Hierzu gehört aus denkmalfachlicher Sicht auch eine entsprechende Grüngestaltung, die die optische Dominanz der Römersteine im Abschnitt des Zahlbachtals gewährleistet.

Aus denkmalschutzrechtlicher Sicht besteht daher kein Widerspruch zwischen den Zielen der Rechtsverordnung und der Nutzung der Wiese vor den Römersteinen für das Weiden von Schafen/Ziegen.

Die derzeit vorhandenen baulichen Anlagen (Stall, Lager, Zäune, Unrat, Lagerung von persönlichen Gebrauchsgegenständen des Schäfers, Abstellen von Pkw) stellen eine Beeinträchtigung der Ziele der Rechtsverordnung dar. Eine Genehmigung kann nicht in Betracht kommen. Das Bauamt als untere Bauaufsichtsbehörde wird nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zur Herbeiführung rechtmäßiger Zustände treffen.

Bei Veränderungen im Bereich innerhalb der Denkmalzone ist eine frühzeitige Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde, dem Bauamt, Abteilung Denkmalpflege erforderlich. Gemäß § 13 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) ist hierfür eine Genehmigung bei der unteren Denkmalschutzbehörde schriftlich zu beantragen.